TOP

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	600/2014-1
Stand	19.09.2014

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Beschlussentwurf Rat vorgesehene 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 zu beschließen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

6. Satzung vom …… zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 aufgenommen:

„7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.“

Artikel II
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur für eine breitbandige Telekommunikation gehört zur optimalen Infrastrukturausstattung einer Kommune. Für die flächendeckende Verbesserung der Breitbandversorgung ist jedoch ein Ausbau des vorhandenen Leitungsnetzes erforderlich. Dieser Ausbau kann nur durch einen Partner erfolgen, welcher die Investitionen für den Leitungsausbau finanziert. Daher wurde unter Beteiligung der Beratungsfirma BBH mit Sitz in Köln die Konzeption einer hierauf ausgelegten Unternehmensstrategie unter Einbeziehung des StadtBetriebes Bornheim erarbeitet.

Danach soll künftig über die bestehenden Strukturen des StadtBetriebes Bornheim der kurzfristige Aufbau einer Glasfaserkabel-Infrastruktur mit Bandbreiten von bis zu 50 Mbit/s weitestgehend über das vorhandene Abwasser-Kanalnetz erfolgen. Zum jetzigen Stand der Technik ist dieses die schnellste und kostengünstigste Lösung zum Ausbau der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim. Im günstigsten Fall kann von einer Ausbauzeit von ca. zwei Jahren ausgegangen werden. In einem späteren Schritt können durch das sogenannte „Vectoring“ sogar Bandbreiten von bis zu 100Mbit/s verwirklicht werden.

Die vom StadtBetrieb Bornheim errichtete Infrastruktur liegt dann in seinem Eigentum und wird langfristig an den Telekommunikationsdienstleister vermietet. Hierzu führte die Stadt Bornheim und der StadtBetrieb Bornheim bereits konkrete Gespräche mit Netcologne.

Die Konzeption dazu soll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch Netcologne vorgestellt werden.

Die Prüfung dieses Modells durch die Beratungsfirma BBH hat ergeben, dass die Tätigkeit des StadtBetrieb Bornheim AöR als Errichter und Betreiber von Telekommunikationsinfrastruktur im Rahmen des § 107 Abs. 1 GO NRW zulässig ist.

Wenn der StadtBetrieb Bornheim mit dieser Aufgabe beauftragt werden soll, bedarf es dazu einer Änderung der Satzung StadtBetrieb Bornheim.

Diese Änderung ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Bereits im Vorfeld wurde das Projekt der Kommunalaufsicht am 19.08.2014 vorgetragen. Die Kommunalaufsicht hat in dem Gespräch bestätigt, dass die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung nach § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegeben ist und seitens der Kommunalaufsicht auch keine sonstigen Bedenken gegen die Umsetzung bestehen.
Von einem positiven Ausgang des Anzeigeverfahrens nach § 115 Abs. 1 GO NRW kann ausgegangen werden.